

Statuten Joseph Gabriel von Rheinberger-Preis

Erlassen durch den Gemeinderat der Gemeinde Vaduz

Erstfassung: 24.05.1976

Revision: 1991
28. August 2007

Akte Nr.: 06.01.06

STATUTEN

Joseph Gabriel von Rheinberger-Preis

Joseph Gabriel von Rheinberger, wohl eine der grössten Persönlichkeiten des liechtensteinischen Kulturlebens, wurde in Vaduz, im sogenannten Rheinbergerhaus, in welchem sich heute die Liechtensteinische Musikschule befindet, als Sohn des Rentmeisters Peter Rheinberger am 17. März 1839 geboren. Durch Förderung eines verständnisvollen Lehrers trat seine musikalische Begabung schon früh zutage, so dass er mit sieben Jahren bereits den Organistendienst in der St. Florinskapelle versehen konnte. Eine kurze Unterrichtszeit in Feldkirch bereitete den Besuch des Konservatoriums in München vor, in das er 1851 eintrat. Nach einer weiteren Ausbildung durch Franz Lachner wurde er Lehrer an dem nun „Königliche Musikschule“ genannten Konservatorium, das dank seiner Lehrtätigkeit zu einem Musikzentrum von internationalen Rang wurde. Obwohl seine grösste musikalische Neigung der Kirchenmusik gehörte, entstanden zahlreiche Kompositionen auf allen Gebieten der Musik.

Art. 1

¹Die Gemeinde Vaduz setzt zu Ehren ihres Bürgers Joseph Gabriel von Rheinberger einen Kulturpreis aus.

Art. 2

¹Der Preis soll ein Förderungs- und Anerkennungspreis für wissenschaftliche und kulturelle Leistungen sein. Dem Leben und Wirken Joseph Gabriel von Rheinbergers gemäss werden Werke und Leistungen von Komponisten, bildenden und darstellenden Künstlern, Schriftstellern, Filmemachern / Regisseuren und Wissenschaftlern in den Kreis preiswürdiger Personen einbezogen

²Insbesondere sollen Werke und Leistungen von Personen oder Gruppen ausgezeichnet werden, die mit der Landschaft, dem Brauchtum, der Kultur und Geschichte Liechtensteins in Beziehung stehen.

Art. 3

¹ Der Preis beträgt CHF 15'000.00. Er wird in der Regel alle zwei Jahre verliehen.

Art. 4

¹ Das Preisgericht besteht aus sieben Personen, die erstmals im Jahre 1976 und danach alle vier Jahre vom Gemeinderat zu bestimmen sind. Der Gemeinderat kann darüber hinaus alljährlich bis zum 1. Januar Änderungen in der Zusammensetzung des Preisgerichts vornehmen. Mit der Annahme des Amtes scheiden die Preisrichter aus einem etwaigen Wettbewerb aus.

Art. 5

¹ Dem Preisgericht ist es unbenommen, Anregungen und Hinweise entgegenzunehmen, die zur Urteilsfindung dienlich sein können.

Art. 6

¹ Das Preisgericht trifft seine Entscheidung mit Mehrheit bis zum 1. Oktober des Jahres der Verleihung und reicht sie mit schriftlicher Begründung dem Bürgermeister ein.

Art. 7

¹ Der Bürgermeister verkündet im Anschluss an die Benachrichtigung die Entscheidung des Preisgerichts dem Gemeinderat und damit der Öffentlichkeit.

Art. 8

¹ Die Verleihung des Joseph Gabriel von Rheinberger-Preises erfolgt in feierlicher Form, nach Möglichkeit jeweils am Todestag am 25. November.

Art. 9

¹ Dieses Reglement tritt nach mit Genehmigung durch den Gemeinderat vom 28. August 2007 per 1. September 2007 in Kraft.

Vaduz , im August 2007

Bürgermeisteramt Vaduz

://: sig. Karlheinz Ospelt

Karlheinz Ospelt, Bürgermeister



Index

Art. 1	2
Art. 2	2
Art. 3	3
Art. 9	3
Index.....	4